

HORIZON 2020 - Paketvorschlag bestehend aus:

- **Verordnung für HORIZON 2020: COM(2011) 809 final**
 - **Teilnahmeregeln: COM(2011) 810 final**
- **Spezifisches Programm: COM(2011) 811 final**
 - **EURATOM: COM(2011) 812 final**
- **EIT (Verordnung): COM(2011) 817 final**
- **EIT (Strategic Innovation Agenda): COM(2011) 822 final**
 - **ITER: COM(2011) 931 final**

Bezeichnung und Nummer der EU-Budgetlinie(n): XX 01 05 01: Expenditure related to Research Staff / XX 01 05 02 External staff for Research / XX 01 05 03 Other management expenditure for Research / 10 01 05 01 Expenditure related to Research Staff / 10 01 05 02 External staff for Research / 10 01 05 03 Other management expenditure for Research / 10 01 05 04 Other expenditure for major research infrastructures / XX 02 01 01 Horizontal Actions / 08 02 02 01 European Research Council / 15 02 02 00 Marie Curie actions on skills, training and career development / 08 02 02 02 & 09 02 02 01 European Research Infrastructures / 08 02 02 03 & 09 02 02 02 Future and Emerging Technologies / 08 02 03 01 & 09 02 03 00 & 02 02 02 01 Leadership in enabling and industrial technologies / 08 02 03 02 & 02 02 02 02 Access to risk finance / 08 02 03 03 & 02 02 02 03 Innovation in SMEs / 08 02 04 01 Health, demographic change and wellbeing / 08 02 04 02 & 05 02 01 00 Food security, sustainable agriculture, marine and maritime research and the bio-economy / 08 02 04 03 & 32 02 02 00 Secure, clean and efficient energy / 08 02 04 04 & 06 02 02 00 Smart, green and integrated transport / 08 02 04 05 & 07 02 02 00 & 02 02 03 01 Climate action, resource efficiency and raw materials / 08 02 04 06 & 02 02 03 02 & 09 02 04 00 Inclusive, innovative and secure societies / 15 02 03 00 European Institute for innovation and Technology / 10 02 01 00 Non-nuclear direct actions of the Joint Research Centre // EURATOM: 08 01 Administrative expenditure Research / 08 01 05 01 Expenditure related to Research Staff / 08 01 05 02 External staff for Research / 08 01 05 03 Other management expenditure for Research / 10 01 Expenditure of Direct Research policy area / 10 01 05 Support expenditure for operations of Direct research policy area / 10 01 05 01 Expenditure related to research staff / 10 01 05 02 External staff for research / 10 01 05 03 Other management expenditure for research / 10 01 05 04 Research infrastructures / 08 03 02 01 Euratom Fusion Energy / 08 03 02 02 Euratom Nuclear Fission and Radiation Protection / 08 04 01 Appropriations accruing from contributions from third parties to research and technological development / 10 03 Directly financed Research operational appropriations-Euratom / 10 03 01 Nuclear action of the Joint Research Centre (JRC) / 10 03 02 Appropriations accruing from contributions from third parties

Referenzbetrag des Vorhabens über die gesamte Laufzeit in Mio. EUR gemäß

Kommissionsvorschlag:
Fachzuständiges
haushaltsleitendes Organ:

Datum der Kalkulation:

72907

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

16.04.2013

Problemanalyse sowie die Abschätzung der Auswirkungen können dem Impact Assessment der Europäischen Institutionen entnommen werden.

Vorgeschlagene inhaltliche Positionierung Österreichs

Der Vorschlag der Europäischen Kommission wird grundsätzlich unterstützt. Es wird auf die "Österreichische Verhandlungsposition für HORIZON 2020" verwiesen, welche am 14. Februar 2012 vom österreichischen Ministerrat zur Kenntnis genommen wurde und die Ziele Österreichs in 78 Einzelanliegen ausführt, die in die Verhandlungen auf EU-Ebene eingebracht wurden. Durch den Verhandlungsprozess zwischen der Europäischen Kommission und dem Rat konnte eine vorläufige Einigung über die Inhalte von HORIZON 2020 erzielt werden (PGA).

Gemessen an den zentralen Zielen aus österreichischer Perspektive nimmt Österreich zum HORIZON 2020 - Paket folgende inhaltliche Positionen ein:

- (1) Europäischer Forschungsrat: Diese Maßnahme wird von Österreich umfassend unterstützt. Die Autonomie des ERC muss von der Europäischen Kommission weiterhin umfassend gewahrt werden, weil nur auf diese Weise das Vertrauen in die Unabhängigkeit dieser wichtigen Institution gewährleistet wird.
- (2) Grundlegende und industrielle Technologien: Die vorgeschlagenen Schlüsseltechnologien finden grundsätzlich Unterstützung. Im Bereich der Photonik schlägt Österreich vor, die Entwicklung der Quantentechnologien zu berücksichtigen. Die in dieser Säule genannten Technologieplattformen sollen zu keiner Duplizierung mit bereits bestehenden Plattformen führen.
- (3) Gesellschaftliche Herausforderungen: Die relevanten Forschungs- und Innovationsmaßnahmen rund um eine beschränkte Zahl von gesellschaftlichen Herausforderungen sollten gebündelt werden. Daraus folgt, dass die vorgeschlagenen Themen auf ihre Kohärenz geprüft und - nur in begründeten Fällen - neu strukturiert werden sollen. Grundsätzlich unterstützt Österreich die im Vorschlag genannten Bereiche. Joint Programming Initiatives (JPI) werden aus österreichischer Sicht als eines der wesentlichen Umsetzungsinstrumente der dritten Säule eingeschätzt. Diese sind dementsprechend aus HORIZON 2020 zu fördern, wobei die nationale Beteiligung an JPI von den Mitgliedstaaten von Fall zu Fall entschieden wird.
- (4) Teilnahmeregeln von HORIZON 2020: Die Vorschläge zur Vereinfachung der Teilnahmeregeln werden von Österreich grundsätzlich unterstützt. Sie können allerdings nur zur Anwendung kommen, soweit die EU-Haushaltsordnung den neuen Geist der Vereinfachung teilt. Die Auswahlkriterien (Exzellenz, Wirkung, Effizienz) müssen in den verschiedenen Säulen entsprechend den unterschiedlichen Zielen gewichtet werden. Österreich befürwortet Kontinuität bei den Instrumenten des Rahmenprogramms, wobei sehr große Projekte die Ausnahme, nicht die Regel in HORIZON 2020 sein sollen.
- (5) Nuklearforschungsbereich: Österreich wendet sich gegen die Präjudizierung des Finanzrahmens nach 2020. Aus diesem Grund wird der Vorschlag zur Budgetierung technischer und administrativer Kosten im Vorgriff auf die Zeit nach dem Ende der Laufzeit von HORIZON 2020 (AEUV und EURATOM) abgelehnt. Dies bezieht sich insbesondere auf den ITER.

Ziele aus österreichischer Perspektive

HORIZON 2020 soll zur "Europa 2020" - Strategie beitragen sowie helfen, den im "Lissabon-Vertrag" festgeschriebenen "Europäischen Forschungsraum" (Art. 179 (1)) zu verwirklichen. Im Rahmen von "smart growth" soll die Wissensbasis gestärkt werden. Im Rahmen von "sustainable growth" soll die Ressourceneffizienz und die breite Nutzung neuer Technologien gesteigert werden. Schließlich wird im Rahmen von "inclusive growth" das Ziel verfolgt, Voraussetzungen für ein hohes Beschäftigungsniveau und für Kohäsion in Europa zu schaffen.

Diese von der Europäischen Kommission im Finanzbogen zur Verordnung dargelegten generellen Ziele können für Österreich wie folgt konkretisiert werden:

(1) Grundlagen- bzw. Pionierforschung in Österreich soll durch die themenoffene, allein dem Exzellenzkriterium verpflichtete Förderung von im internationalen Wettbewerb herausragenden Forscher/innen im Rahmen des "Europäischen Forschungsrates" vorangetrieben werden.

(2) Das Wachstumspotenzial der österreichischen Unternehmen soll durch Investitionen in grundlegende und industrielle Technologien gestärkt werden. Dies umfasst die Bereiche IKT, Nanotechnologie, fortgeschrittene Werkstoffe, Biotechnologie, fortgeschrittene Fertigung und Verarbeitung sowie Raumfahrt.

(3) Unter Nutzung des gesamten Förderzyklus von der Forschung bis zur Vermarktung sollen Beiträge zur Lösung gesellschaftliche Herausforderungen geleistet werden, die für Österreich prioritär sind. Es handelt sich dabei um die in der österreichischen FTI-Strategie identifizierten Herausforderungen "Klimawandel", "Knappe Ressourcen" sowie "Lebensqualität und demographischer Wandel".

(4) Die vereinfachten Verfahren und Regeln von HORIZON 2020 sollen dazu beitragen, dass im Bereich Forschung die ausgezahlten österreichischen Rückflüsse weiterhin über dem Wert der österreichischen Eigenmittelzahlungen zum EU-Haushalt liegen.

(5) Im Nuklearforschungsbereich soll die Neuorientierung der Kernspaltungsforschung in Richtung einer konsequenten Konzentration auf Sicherheitsfragen fortgesetzt werden. Außerdem sollen die Kosten für ITER keinesfalls den im EU-Finanzrahmen vorgegebenen Höchstbetrag überschreiten.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ad Ziel (1): Spitzenforschungspreise durch den Europäischen Forschungsrat: 68 Grants (Status bis 2011)	Ad Ziel (1): Spitzenforschungsstipendien durch den Europäischen Forschungsrat: 70 Stipendien (Zwischenziel für 2013); insgesamt 140 Stipendien bis 2020
Ad Ziel (2): Neuer Förderansatz, daher keine Ausgangsbasis möglich	Ad Ziel (2): Drei Patentanmeldungen pro 10 Mio. Euro Förderung bis 2020
Ad Ziel (3): Neuer Förderansatz, daher keine Ausgangsbasis möglich	Ad Ziel (3): Durchschnittlich eine regulatorische Umsetzungsmaßnahme zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen in Österreich pro 10 Mio. Euro Förderung bis 2020
Ad Ziel (4): Anteil der österreichische Eigenmittelzahlungen am EU-Budget 2011: 2,24% / Anteil der ausgezahlten österreichischen Rückflüsse am EU-Budget im Bereich Forschung im Jahr 2011: 2,50% (das entspricht 146,5 Mio. Euro)	Ad Ziel (4): Anteil der österreichische Eigenmittelzahlungen am EU-Budget 2020: 2,40% / Anteil der ausgezahlten österreichischen Rückflüsse am EU-Budget im Bereich Forschung im Jahr 2020: 2,50% (das entspricht 380 Mio. Euro)
Ad Ziel (5): ITER-Budget 2007 - 2011: 1,047 Mrd. Euro / 2012 - 2013: 1,3 Mrd. Euro	Ad Ziel (5): ITER-Budget 2014 - 2020: 2,7 Mrd. Euro (Preise 2011)

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Wirkungsziel 5 des BMWF (Spitzenforschung mit aktiver Teilnahme am europäischen Forschungsraum); Maßnahmen: Beratungssystem für HORIZON 2020; Anreizsystem im Wege der Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten

1. Auswirkungen auf den EU-Haushalt

EU-Finanzrahmen bzw. Planung

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe
1.1. Auswirkungen auf den EU-Haushalt (in Mio EUR)								
a Referenzbeitrag lt. Finanzbogen	10.053,80	10.537,30	10.898,40	11.591,20	12.245,50	13.021,60	14.055,70	82.403,50
b zusätzliche Verwaltungsmittel lt. Finanzbogen	844,54	944,71	994,70	1.052,15	1.104,29	1.096,52	1.158,76	7.195,67
c=a+b Geplante Gesamtmittel	10.898,34	11.482,01	11.893,10	12.643,35	13.349,79	14.118,12	15.214,46	89.599,17
1.2. Bedeckung im EU-Haushalt								
im geltenden Finanzrahmen	10.898,34	11.482,01	11.893,10	12.643,35	13.349,79	14.118,12	15.214,46	89.599,17
durch Umschichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
durch Erhöhung des Finanzrahmens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Unter Punkt (a) sind die Beträge aus dem "Multiannual Financial Framework" (MFF) gemäß den Beschlüssen des Europäischen Rates vom Februar 2013 für die Programmlinien HORIZON 2020 und ITER zusammengefasst.

Die zusätzlichen Verwaltungsmittel unter Punkt (b) beruhen mangels aktueller Datenlage auf dem ursprünglichen Kommissionsvorschlägen für HORIZON 2020 und ITER. Diese Beträge werden nach Vorlage der endgültigen Zahlen sinken. Die Verwaltungsausgaben für ITER liegen derzeit nur bis 2018 vor.

2. Auswirkungen auf nationaler Ebene

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe
2.1. Auswirkungen auf den österr. EU-Beitrag (in Mio EUR)								
e österr. Beitragsquote zum EU-Haushalt ¹	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40	
f=cxc anteiliger österr. Beitrag zum EU-Budget ²	261,56	275,57	285,43	303,44	320,39	338,83	365,15	2.150,38
g=exd davon zusätzlich aufgrund Finanzrahmenerhöhung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2. Kofinanzierung und Rückflüsse								
h Auszahlungen für nationale Kofinanzierung Bund ³	6,00	6,00	7,00	7,00	8,00	8,00	8,00	50,00
i Auszahlungen für nationale Kofinanzierung Länder	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

¹ Beitragsquote ergibt sich aus dem Anteil Österreichs an der Finanzierung des EU-Haushaltes, ersichtlich im jährlichen Finanzbericht der EK zum EU-Haushalt, zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Verordnung, http://ec.europa.eu/budget/library/publications/fin_reports/fin_report_09_de.

² Überweisungen, ersichtlich in UG 16 DB 01.04

³ ersichtlich beim jeweiligen Ressort z.B. UG 20 DB 01.02 (ESF), UG 42 DB 02.01 (ELER), UG 33 DB 01.01 (EFRE), UG 21 DB 04.01 (ESF), UG 42 DB 02.01 (Ländliche Entwicklung), UG 42 DB 02.02 (Marktordnung und Fischerei), UG 34 DB 01.03 (EFRE), UG40 DB 02.01 (EFRE)

	6,00	6,00	7,00	7,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	50,00
j=(h+i)	Auszahlungen Kofinanzierung gesamt									
k	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
l	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
m	272,46	287,05	297,33	316,08	333,74	352,95	380,36	380,36	380,36	2.239,97
n=(k+l+m)	272,46	287,05	297,33	316,08	333,74	352,95	380,36	380,36	380,36	2.239,97
n-f	10,90	11,48	11,90	12,64	13,35	14,12	15,21	15,21	15,21	89,59
n-f-j	4,90	5,48	4,90	5,64	5,35	6,12	7,21	7,21	7,21	39,59
	Kofinanzierungserfordernisse									

Erläuterung der Rückflüsse: Ad "Kofinanzierung": Es sind "programme co-fund actions" vorgesehen (Beteiligungsregeln COM(2011) 810 final, §2 (12)). Gemäß §22 (5) wird die EU-Kofinanzierung auf maximal 70% der ersattungsfähigen Gesamtkosten begrenzt. Je nach Charakter des kofinanzierten Programms (Artikel 185, Joint Technology Initiative, Joint Programming Initiative, KIC etc.) werden Finanzierungsbeiträge durch die beteiligten Partner aus Wissenschaft und Wirtschaft erwartet werden. Die Kofinanzierung durch die EU fließt in der Regel nicht ins Bundesbudget, sondern im Wege der beteiligten Partner zu den Forschenden (z.B. über FWF Erwin-Schrödinger-Stipendien "Rückkehrphase"). Die nationale Kofinanzierung geht von der Annahme aus, dass der Bund zur Unterstützung im Bereich von Joint Programming jährlich 4 - 5 Mio. Euro, sowie für die KIC des EIT jährlich 2 - 3 Mio. Euro zuschießt.

Ad Rückflüsse: Annahme ist die Fortsetzung der Rückflüsse auf dem Niveau knapp über dem österr. Beitrag zum EU-Budget.

2.3. Sonstige finanzielle Auswirkungen in Österr. (in Mio EUR)	2014	2015	2016	2017	2018
Finanzierungshaushalt – Bund					
o <u>Einzahlungen</u>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
p <u>Auszahlungen</u>	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00
q=0-p	-7,00	-7,00	-7,00	-7,00	-7,00
Finanzierungshaushalt – Länder					
r <u>Einzahlungen</u>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
s <u>Auszahlungen</u>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
t=r-s	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

3. Finanzielle Auswirkungen auf Österreich gesamt (in Mio EUR)

(in Mio EUR)	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
--------------	------	------	------	------	------	-------

$w = n - f - j + q + t$	Nettofinanzierung gesamt	-2,10	-1,52	-2,10	-1,36	-1,65	8,73 ⁵
-------------------------	--------------------------	-------	-------	-------	-------	-------	-------------------

⁵ Summe wegen technischen Fehlers im Ergebnisdokument händisch korrigiert.

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen*)

*) Jahre, die ident mit den Folgejahren sind, werden nicht explizit ausgewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Betrieblicher Sachaufwand - Laufende Auswirkungen

Sonstiger betrieblicher Sachaufwand - Laufende Auswirkungen

Jahr	Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit (€)	Ges. (ger. in €)
2014	Beauftragung der FFG für HORIZON 2020	Bund	1	4.409.000	4.409.000
2014	Beauftragung "Performance Monitoring"	Bund	1	700.000	700.000
2014	Beauftragung "Regionale Kontaktstellen"	Bund	1	500.000	500.000
2014	Beauftragung nationales Betreuungssystem	Bund	1	130.000	130.000

Repr.*: Repräsentatives Jahr

Werkleistungen - Laufende Auswirkungen

Jahr	Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit (€)	Ges. (ger. in €)
Repr.*	Evaluierungen, Studien	Bund	5	50.000	250.000

Repr.*: Repräsentatives Jahr

Transferaufwand - Laufende Auswirkungen

Jahr	Bezeichnung	Körperschaft	Anzahl	Aufwand	Ges. (ger. in €)
Repr.*	TOP.EU Programm	Bund	1	1.000.000	1.000.000

Repr.*: Repräsentatives Jahr

Erläuterung:

TOP.EU Programm beruht auf einer Sonderrichtlinie bis 2015, wobei die Annahme getroffen wurde, dass dieses Förderprogramm fortgesetzt werden wird. Die Transferempfänger sind außeruniversitäre Einrichtungen im Bereich der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften.

Bedeckung

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Auszahlungen brutto		12.989	12.989	13.989	13.989	14.989
gem. BFRG/BFG		12.989	12.989	13.989	13.989	14.989

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung erfolgt durch die jeweiligen Detailbudgets der Ressorts BMWF, BMVIT, BMWFJ, BMLFUW und BMG.